

Begründung der Verfassungsbeschwerde

I

1. Beschwerdegegenstand

Rückzahlungen vom Finanzamt, etwa Lohnsteuererstattungen, werden von den Jobcentern als Einkommen bezeichnet und aufgrund des Zuflussprinzips mit dem Leistungsbezug verrechnet. Dies kommt nach Auffassung des Beschwerdeführers der Enteignung von geldwertem Vermögen gleich, die von der Verfassung ausgeschlossen wird.

Die von den Jobcentern und den Sozialgerichten herangezogenen Referenzurteile geben bei näherer Betrachtung keine logisch nachvollziehbare Begründung, weshalb es sich bei einer Steuererstattung um einen Zufluss handeln sollte und nicht um die Rückgabe von Eigentum, also einer Umschichtung von Vermögen (Details in Kapitel IV).

Es geht also um die Klärung der rechtsphilosophische Frage, ob es mehrere Arten von Eigentum gibt und falls ja, wodurch diese sich unterscheiden und wodurch eine Umwandlung von einer Form in die andere Form bedingt wird und inwiefern hierbei ein Antrag auf Sozialleistungen eine Rolle spielt. Hätte der Gesetzgeber kein Schonvermögen definiert, so würde sich diese Frage nicht stellen, da jede Form von Eigentum zunächst verbraucht werden müsste, bevor ein Anspruch auf Sozialleistungen entstehen könnte.

Da jedoch Schonvermögen vorgesehen sind, ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass dieses Eigentum den gleichen Schutz durch die Verfassung genießen muss, wie das Vermögen von Bürgern, die das Glück haben, nicht auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Die Beschwerde bezieht sich ausschließlich auf Lohnsteuererstattungen, ich möchte jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die beanstandete Rechtsauffassung auch auf die Rückzahlungen von Stadtwerken angewendet wird (B 8 SO 35/07 R) oder auf die Rückzahlung von Mietkautionen, wenn sie vor dem Leistungsbezug aus dem eigenen Vermögen heraus aufgebracht wurde (Bundesdrucksache 661/10 vom 21.10.2010). Ich halte derartige Interpretationen für schlicht verfassungswidrig, sie sind aber nicht Teil dieser Beschwerde (obwohl ich es ausdrücklich begrüßen würde, wenn diese Thematik mit einbezogen würde).

2. Verfahrensgang

Anfang 2010 hatte ich bei einem Termin mit meiner damals für mich zuständigen Integrationsfachkraft erwähnt, dass ich kürzlich eine Rückzahlung vom Finanzamt erhalten habe. Mit Schreiben vom 26.2.2010 wurde ich aufgefordert, den Steuerbescheid sowie eine Kopie des entsprechenden Kontoauszuges einzureichen. Dieser Aufforderung kam ich umgehend nach.

Anschließend erhielt ich einen Änderungsbescheid mit Datum vom 12.3.2010, gegen den ich mit Datum vom 18.3.2010 Widerspruch eingelegt habe, da ich der Darstellung, dass Erstattungen vom Finanzamt Einkünfte sein sollen, inhaltlich nicht folgen konnte.

Mit Datum vom 28.6.2010 erhielt ich einen Widerspruchsbescheid, mit dem mein Widerspruch als unbegründet abgewiesen wurde.

Daraufhin wurde von mir mit Datum vom 26.7.2010 Klage eingereicht. Mit Datum vom 27.10.2010

wurde mir mitgeteilt, aufgrund welcher Entscheidung des BSG Rückzahlungen vom Finanzamt als Einkommen zu werten seien (BSG Urteil vom 13.5.2009, B 4 AS 49/08 R) und dass mein Begehren daher keinen Erfolg haben könne. Nachdem ich das angegebene Urteil (und die darin referenzierten Urteile) durchgearbeitet hatte (die Analyse der Urteilsbegründung befindet sich in Kapitel IV), entschied ich, dass dennoch Klage erhoben werden solle, da ich erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des angegebenen Urteils hatte.

Am 14.12.2012 fand eine Verhandlung vor dem Sozialgericht Kiel statt. Die Klage wurde abgewiesen, jedoch wurde die juristische Weiterverfolgung nicht behindert.

Am 16.9.2013 fand eine Verhandlung vor dem Landessozialgericht von Schleswig-Holstein statt und die Berufung wurde zurück gewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde Beschwerde beim BSG eingelegt. Am 30. Juni 2014 hat der 14. Senat des Bundessozialgerichtes diese Beschwerde als unzulässig verworfen. Mit Schreiben vom 17.7.2014 überstellte mir mein Anwalt den Beschluss.

II

Die Verfassungsbeschwerde ist zuzulassen, denn die Rechtssache hat eine grundsätzliche Bedeutung (BVerfGG §93a Abs. 2 Buchstabe a).

1. Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung

Eigentum steht unter dem Schutz der Verfassung. Man kann Eigentum übertragen oder einer anderen Person zur Verfügung stellen, Eigentum kann einem genommen werden (Steuern) und Eigentum kann, in Deutschland nur gegen eine entsprechende Kompensation, enteignet werden.

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass sich das zu versteuernde Einkommen aus den Einnahmen minus den Kosten/Aufwendungen ergibt. Wenn das Finanzamt bei seiner Überprüfung feststellt, dass dem Steuerzahler zu viel von seinem Eigentum genommen worden war, dann gibt es diesen Teil des Eigentums wieder zurück.

Die Frage ist jetzt ganz einfach: Wie kann im Laufe einer Banküberweisung Eigentum zu Einkommen mutieren? In Kapitel III befindet sich die Analyse, weshalb es sich bei dem Betrag zu Beginn der Überweisung um Eigentum des Steuerzahlers handelt. Die Sozialgerichtsbarkeit behauptet, dass der Betrag im Augenblick der Gutschrift auf das Konto Einkommen ist. Oder anders ausgedrückt: Kann aus der deutschen Verfassung abgeleitet werden, dass es mehr als eine Art von Eigentum gibt, nämlich zumindest solches, das bei einer Überweisungen mutiert und solches, das dies nicht macht?

2. Grundsätzlichkeit der Rechtsfrage

Eine Rechtsfrage ist dann grundsätzlich, wenn sie nicht nur in einem besonders gelagerten Fall relevant ist, sondern eine Entscheidung über sie eine gewisse Breitenwirkung entfalten würde. Diese Voraussetzung ist gegeben:

Im Juli 2014 haben 6.105 Millionen Menschen Leistungen nach SGB II bezogen (<http://statistik.arbeitsagentur.de>). Bei fast 50% von ihnen beträgt die Verweildauer im Leistungsbezug weniger als ein Jahr. Man kann also mindestens von vielen tausend gleich oder ähnlich gelagerten Fällen **pro Jahr** ausgehen (es wird keine öffentliche Statistik darüber geführt, wie oft bei Leistungsbeziehern Steuerrückerstattungen mit der Regelleistung verrechnet werden; ich wäre nicht überrascht, wenn die tatsächliche Anzahl mehr als eine Größenordnung höher wäre).

3. Klärungsbedürftigkeit

Seit dem Urteil BVerwG 5 C 35.97 vom 18.2.1999 erfolgen bei Empfängern von Sozialleistungen Umwandlungen von Eigentum in Einkommen aufgrund von Richterrecht; es gibt also keine explizite gesetzliche Grundlage. Bei der mich betreffenden Umwandlung wurden Referenzurteile angegeben; in den Urteilsbegründungen wurde auf keine Gesetze verwiesen, die als eindeutige Grundlage dienen könnten, sondern es wurde dort sehr frei argumentiert.

Im Grundgesetz Artikel 14 heißt es:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Die Umdeutung von Eigentum in Einkommen per Richterrecht ist also schon per se verfassungswidrig, da die Umdeutung nicht per Gesetz geregelt ist (unabhängig von der Frage, ob so eine Umdeutung überhaupt verfassungskonform ausgestaltet werden könnte). Alle Urteile in der Vergangenheit, bei denen eine derartige Umdeutung stattgefunden hat, sind also mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet.

Falls ich als Beschwerdeführer mit meiner Einschätzung recht haben sollte, dann werden seit 15 Jahren massenhaft Enteignungen durchgeführt, ohne dass es dafür eine gesetzliche Legitimation gibt oder mit der aktuellen Verfassung geben könnte. Dies bedarf der Klärung.

4. Ungleichbehandlung

Da sich die Bezieher von Sozialleistung oder die Kläger vor Sozialgerichten weder durch ihre Herkunft, Religion noch durch ihr Erscheinungsbild von anderen Menschen unterscheiden, kann von einer Ungleichbehandlung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe nicht ausgegangen werden.

Wenn man jedoch davon ausgeht, dass Bezieher von Sozialleistungen und Kläger vor Sozialgerichten eine in sich geschlossene Gruppe bilden (Sozialdarwinismus), dann wäre eine solche Ungleichbehandlung hingegen eindeutig gegeben.

5. Klärungsfähigkeit

Die aufgeworfene Rechtsfrage ist im Rahmen dieser Beschwerde klärungsfähig, indem der Senat des Bundesverfassungsgericht entweder feststellt, dass die Umwandlung von Eigentum in Einkommen im Falle von Steuererstattungen verfassungsgemäß ist und weshalb, oder indem es die Verfassungswidrigkeit dieser Praxis der Sozialbehörden feststellt und diese für die Zukunft

unterbindet.

Es folgt jetzt in einer Kurzfassung, wieso der Erstattungsbetrag direkt vor einer Rückzahlung vom Finanzamt (juristische Sekunde) Eigentum des Steuerzahlers ist. Dies wird in III/2 eingehend abgehandelt.

Ein Arbeitgeber überträgt zunächst das Eigentum am vollen Bruttolohn seinem Angestellten und nach einer juristischen Sekunde wird er als Erfüllungsgehilfe tätig und überweist, entsprechend den gesetzlichen Maßgaben, aus dem Eigentum des Angestellten heraus, die vom Finanzamt geforderte Summe, den Krankenkassenbeitrag, Sozialleistungen und so weiter. Erst dann überweist er den verbliebenen Nettobetrag an den Angestellten.

Das Geld, das an das Finanzamt überwiesen wird, war also zuvor schon Teil des Eigentums des Angestellten!

Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommenssteuer. Folglich wird nach Ablauf eines Jahres, falls vorgeschrieben oder beantragt, die Steuerschuld für das vergangene Jahr berechnet. Diese wird anschließend mit den bereits geleisteten Zahlungen verrechnet. Die monatlichen Zahlungen sind also keine Steuerteilzahlungen, sondern Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Steuerschuld. Es wird also zum Jahresende aufsummiert, wie hoch die Einnahmen waren und wie hoch die notwendigen Ausgaben waren, um die Einnahmen überhaupt zu generieren. Erst der Rest ist steuerpflichtiges Einkommen.

Wenn etwa ein Malermeister eine Rechnung für die Renovierung eines Wohnzimmers über 1.500 Euro ausstellt, dann werden nicht 1.500 Euro als Einkommen versteuert, sondern es werden zunächst die notwendigen Ausgaben (Farbe, Tapeten, Kilomatergeld etc.) von den Einnahmen abgezogen. Hieraus ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen. Genau der gleiche Mechanismus greift bei einem Angestellten, denn auch der hat Ausgaben, um überhaupt sein Einkommen zu bekommen.

Steuerklassen haben überhaupt keinen Einfluß auf die Höhe der Lohnsteuer; sie regeln nur die Höhe der Vorauszahlungen. Auch eintragbare Freibeträge haben keinen Einfluß auf die Höhe der Jahressteuer; die Vorauszahlungen werden lediglich um den Betrag abgesenkt, der anteilig aus der Summe zum Jahresende sowieso vom Finanzamt erstattet worden wäre.

Unter diesen Rahmenbedingungen sind drei Gedankenmodelle möglich:

1. der Steuerzahler gibt sein Geld beim Finanzamt in Verwahrung, damit es zum Jahresende mit der dann feststehenden Steuerschuld verrechnet werden kann. Folglich sind die Beträge die ganze Zeit über Eigentum des Steuerzahlers. Nach Festsetzung der Steuer wird ihm (gegebenenfalls) der verbleibende Rest des verwahrten Eigentums zurück gegeben.
2. der Staat nimmt sich das Geld und behauptet, es sei vollumfänglich sein Eigentum (wenn er sich zu viel genommen hatte, dann steht er also später wie ein Dieb da). Da aber ein Dieb kein Eigentum an einer gestohlenen Sache haben kann (auch wenn er behauptet, es sei sein Eigentum), handelt es sich bei dem verbleibenden Rest um Eigentum des Steuerzahlers.
3. beim Erstattungsbetrag handelt es sich um die Beträge, die fälschlicherweise als Einkommen besteuert wurden, bei denen es sich jedoch um anrechenbare Aufwendungen handelte; folglich handelt es sich um Eigentum, das dafür ausgegeben wurde, um Einnahmen zu erzielen (also etwa Ausgaben für Benzin). Auch in diesem Fall handelt es sich bei der Steuererstattung um die Rückgabe von Eigentum.

Es fehlt also jegliche Voraussetzung, um eine Steuererstattung als etwas anderes zu interpretieren als die Rückgabe von Eigentum. Wird die Rückgabe von Eigentum als Einkommen interpretiert, damit es mit anderen Leistungen verrechnet werden kann, dann entspricht dies eine Enteignung, denn der Betrag wird dem Schonvermögen entnommen.

Dem steht nicht im Wege, dass Vermögen zunächst verbraucht werden muss, solange der Gesamtwert des Vermögens über der zulässigen Grenze für das Schonvermögen liegt.

6. Entscheidungserheblichkeit

Die Durchführung des bisherigen Verfahrens war (abgesehen davon, dass man meiner Argumentation nicht folgen wollte) formal korrekt und nicht zu beanstanden. Folglich hat der Verfahrensgang keinen Einfluß auf eine Entscheidung in der Sache.

III

1. Begriffsbestimmungen

Ich bin kein Jurist, weshalb nicht erwartet werden kann, dass ich jeden Begriff mit einhundertprozentiger Übereinstimmung mit der juristischen Lehrmeinung verwende. Daher ist es für mich notwendig, diese Begriffsbestimmung vorzunehmen. Sie gibt wieder, was **ich** meine, wenn **ich** diese Begriffe in dieser Verfassungsbeschwerde benutze.

Der Begriff **Anspruch** wird in § 194 BGB definiert als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Will man einen vorhandenen Betrag von seinem Bankkonto abheben, dann hat man den Anspruch, dass die Bank einem diesen Betrag auch aushändigt.

Vermögen stellt die Gesamtheit aller Dinge/Sachen, Ansprüche und Forderungen dar, über die eine Person (oder eine Körperschaft) verfügt, also beispielsweise Schuhe, Auto, Häuser, Bargeld, Bankguthaben, Aktien, noch nicht eingetriebene Schulden und so weiter.

Eigentum ist das Herrschaftsrecht über Dinge/Sachen. Eigentum und Vermögen werden weitgehend synonym verwendet, obwohl im Sprachgebrauch der Schwerpunkt bei Eigentum das Dingliche ist und bei Vermögen das Monetäre hinzu kommt.

Besitz ist das (auch fremde) Eigentum, über das man eine direkte Verfügungsgewalt hat. Das, was jemand besitzt, kann (aber muss nicht) sein Eigentum sein. Ein Auto, das ich mir leihe, befindet sich in meinem Besitz, es ist aber nicht mein Eigentum und gehört folglich auch nicht zu meinem Vermögen.

Die **Verfügungsgewalt** ist gegeben, wenn sich Eigentum/Vermögen aktuell im jeweiligen Besitz befindet. Wenn man jemandem 50 Euro leiht, dann hat man den Anspruch den Betrag zurück zu bekommen, denn er gehört zum eigenen Vermögen, jedoch hat man aktuell keine Verfügungsgewalt über diesen Betrag, denn er befindet sich im Besitz (mit Verfügungsgewalt) eines anderen.

Unter einem **Zufluss** versteht man den Vorgang, wenn gewollt ein Teil des Vermögens von

einer Person in das Vermögen einer anderen Person übergeht. Ein Zufluss geschieht etwa dann, wenn der Arbeitgeber sein Eigentumsrecht an einem Betrag aufgibt und ihn als Eigentum des Arbeitnehmers deklariert. Der Betrag ist dann Eigentum des Arbeitnehmers, auch wenn er in dem Moment noch keine Verfügungsgewalt über den Betrag hat (das Geld wurde noch nicht überwiesen).

Eine **Umschichtung von Vermögen** findet statt, wenn Eigentum von einem (logischen) Ort zu einem anderen (logischen) Ort verbracht wird, ohne das Vermögen zu verlassen. Dies geschieht beispielsweise, wenn man Geld auf sein eigenes Konto einzahlt oder wenn man einem Freund 50 Euro leiht. Der Betrag befindet sich nicht mehr in der eigenen Geldbörse, ist jedoch immer noch Teil des Vermögens. Dies gilt auch, wenn man das Geld wieder abhebt oder es zurück gegeben bekommt oder wenn man es von einem eigenen Konto auf ein anderes eigenes Konto überweist.

Steuern sind Geldleistungen, die von einem Steuerpflichtigen an das öffentlich-rechtliche Gemeinwesen abgeführt werden (§3 AO).

2. Kurzer Abriss zur Lohnsteuer als Erhebungsform der Einkommensteuer

Die Höhe der Einkommensteuer wird am Ende eines Kalenderjahres aufgrund der erzielten Einkünfte festgelegt und der Steuerpflichtige hat hierzu eine Steuererklärung zu erstellen (§25 EStG, Abs. 2).

Bei der Lohnsteuer handelt es sich um eine Erhebungsform der Einkommensteuer (§38 EStG, Abs. 1). Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt (§38 EStG, Abs. 2). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten (§38 EStG, Abs. 3).

Sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Lohnsteuer werden Zahlungen auf die vermutete Jahressteuerschuld geleistet. Bei der Einkommensteuer regelt dies §37 EStG Abs. 1, *„Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird...“*

Bei der Lohnsteuer regeln die §§38 ff EStG die Höhe der abzuführenden Beträge. Hierbei werden die Einkünfte auf das Jahr hochgerechnet und die Höhe der (meist) monatlichen Zahlung wird in der Weise bestimmt, dass die Jahreslohnsteuer von der Höhe her der Einkommensteuer entspricht. Zur Vereinfachung des Verfahrens (damit nicht jeder Lohnempfänger am Jahresende eine Steuererklärung erstellen muss) gibt es die Steuerklassen und die pauschalierten Freibeträge. Zusätzlich gibt es eintragbare Freibeträge; dann muss auf jeden Fall eine Steuererklärung gemacht werden.

§ 38b EStG regelt, nach welcher Steuerklasse ein Lohnempfänger veranschlagt wird. Leicht vereinfacht gilt:

Steuerklasse 1: ledige und geschiedene Arbeitnehmer und solche, die dauerhaft von ihrem Ehepartner getrennt leben

Steuerklasse 2: wie 1, jedoch alleinerziehend; Anzahl der Kinder unerheblich

Steuerklasse 3: verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehepartner nicht arbeiten oder in Steuerklasse 5 eingeordnet wurden

Steuerklasse 4: verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehepartner arbeiten

Steuerklasse 5: Auf Antrag kann ein Ehepartner in diese Steuerklasse wechseln, wenn der andere Ehepartner in die Steuerklasse 3 wechselt

Steuerklasse 6: Wenn jemand mehrere Arbeitsverhältnisse hat, dann ist er mit einem Arbeitsverhältnis in einer der Steuerklassen 1 bis 5 und mit allen anderen in 6.

Außer durch Heirat oder Trennung ergibt sich keine freie Dispositionsmöglichkeit. Die Zuordnung ist praktisch bei allen Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis eindeutig!

Wie bei der Einkommensteuer gilt auch bei der Lohnsteuer der Grundsatz, dass von den Einkünften zunächst die Aufwendungen abgezogen werden (so sie vom Finanzamt als Aufwendungen anerkannt werden); hieraus ergibt sich das zu versteuernde Einkommen. Da sowohl Einkommen- als auch Lohn-Steuer sogenannte Jahressteuern sind, erfolgt die letztliche Festsetzung der Höhe der Steuer erst nach Ablauf des Jahres, nämlich nach Auswertung der Steuererklärung. Vorher weiß niemand, weder Steuerzahler noch Finanzamt, wie hoch die Steuer tatsächlich ausfällt.

Da es sowohl im Interesse des Steuerzahlers als auch des Finanzamtes ist, dass die Höhe der periodischen Zahlungen so gewählt wird, dass nur möglichst geringe Ausgleichszahlungen (Erstattungen oder Steuernachforderungen) stattfinden, gibt es die Möglichkeit, zusätzliche Freibeträge zu beantragen. Betreut ein Lohnempfänger etwa ein behindertes Kind, so wird er hohe anrechenbare Aufwendungen haben, die weit über die normalen Pauschalbeträge hinaus gehen. Es würden sich also relativ hohe Rückzahlungen ergeben. Sind solche Aufwendungen vorhersehbar, dann kann beantragt werden, diese Abzüge gleichmäßig über das Jahr zu verteilen und die einzelnen Zahlungen entsprechend zu reduzieren. Dies sind die Freibeträge, die beim Finanzamt beantragt werden können und die in den Unterlagen des Arbeitgebers eingetragen werden.

In §39a EStG findet sich eine längere Liste, für welche Aufwendungen Freibeträge beantragt werden können. Diese Liste ist derartig detailliert, dass den Mitarbeitern des Finanzamtes nur sehr geringe Ermessensspielräume und dem Steuerzahler keinerlei Dispositionsmöglichkeiten bleiben. Der Steuerzahler kann allerdings auf die Eintragung verzichten und die Aufwendungen erst zum Jahresende geltend machen (oder er könnte auf die Geltendmachung verzichten, was wohl kaum jemand vorsätzlich machen will).

Weder die Einstufung in eine Steuerklasse noch die Beantragung von Freibeträgen hat irgendeinen Einfluss auf die Höhe der Jahressteuer. Das Einzige, was sich gegebenenfalls ändert, ist die Höhe der Zahlungen, die über das Jahr verteilt geleistet werden.

In §38 EStG, Abs. 2 heißt es zwar, dass die Steuer in dem Augenblick entsteht, in dem der Lohn zufließt, jedoch muss man sich die Angelegenheit noch einmal genauer ansehen. Normalerweise erklärt der Arbeitgeber (nicht förmlich) zum Monatsende: „Dieser Betrag gehört nicht mehr mir, sondern ich übertrage das Eigentumsrecht auf Dich!“ Es geht also das

Eigentum am gesamten Bruttobetrag vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer über (erste Buchung) und erst mit Abschluss dieser Übertragung (also nach Ablauf einer juristischen Sekunde) entsteht die Steuerschuld (zweite Buchung).

Nicht nur die Zahlung an das Finanzamt, sondern auch die (anteiligen) Zahlungen an Krankenkasse, Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag etc. werden erst **nach** Erhalt des gesamten Bruttobetrages fällig (da sie sich im Zweifelsfalle auch erst dann berechnen lassen). Nach der Eigentumsübertragung wird der Arbeitgeber als Erfüllungsgehilfe des Arbeitnehmers tätig und leitet die nötigen Überweisungen ein (§38 EStG, Abs. 3). Es leistet also nicht der Arbeitgeber aus seinem Vermögen Zahlungen für den Arbeitnehmer an das Finanzamt, sondern er überweist die Beträge aus dem Eigentum des Arbeitnehmers heraus, bevor er den verbleibenden Nettobetrag an den Lohnempfänger überweist. Folglich gehörte der an das Finanzamt abgeführte Betrag zuvor bereits dem Arbeitnehmer, nur hatte dieser keine Verfügungsgewalt über diesen Betrag.

Es ist also bewiesen, dass ein Betrag, der bei einer Erstattung vom Finanzamt an den Steuerzahler gezahlt wird, schon Eigentum des Steuerzahlers war, bevor das Finanzamt ihn überhaupt bekam. Wäre es anders, dann müsste die Steuererstattung ja auch an den Arbeitgeber gehen.

Der Paragraph §164 Abgabenordnung

§ 164 Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung

*(1) Die Steuern können, solange der Steuerfall nicht abschließend geprüft ist, allgemein oder im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Die Festsetzung einer **Vorauszahlung** ist stets eine Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.*

(2)

liefert die Grundlage für die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen. Eine Nachprüfung kann vom Steuerzahler beantragt oder vom Finanzamt veranlasst werden. Wenn eine Steuererklärung erfolgt, dann folgt immer eine Nachprüfung.

Das Ergebnis solch einer Nachprüfung könnten Nachforderungen oder Erstattungen sein. Der Paragraph 233a regelt, dass auf verzögert eintreffende Zahlungen Verzugszinsen erhoben werden, dass aber auch auf verspätet ausgezahlte Erstattungen Zinsen gezahlt werden.

§ 233a Abgabenordnung: Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

....

*(3) Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftssteuer und um die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag). Bei der Vermögensteuer **Ein Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Steuerpflichtigen ist nur bis zur Höhe des zu erstattenden Betrags zu verzinsen;***

Falls Gesetzgeber oder Finanzamt auch nur den geringsten Zweifel daran hätten, dass es sich bei einem Erstattungsbetrag um das Eigentum des Steuerzahlers handelt, gäbe es keine Rechtsgrundlage für diese Verzinsung.

Es ist also bewiesen, dass der Betrag einer Erstattung immer noch Eigentum des Steuerzahlers ist, oder, falls der Betrag in der Zwischenzeit etwas anderes gewesen sein sollte, wieder sein Eigentum ist. Und zwar eindeutig vor der Überweisung des Betrages

vom Finanzamt an den Steuerzahler.

Nachdem der Arbeitgeber den Betrag für die Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hatte, kann dieser Betrag anschließend entweder immer noch das Eigentum des Steuerzahlers sein („naïve“ Betrachtungsweise), oder er ist anschließend etwas anderes („technische“ Betrachtungsweise). Es soll kurz aufgezeigt werden, dass beide Betrachtungsweisen zwar auf unterschiedlichen Modellen beruhen, jedoch zu absolut identischen Konsequenzen führen. Und es gibt noch eine Betrachtungsweise, nämlich die korrekte!

Die 'naïve' Betrachtungsweise fußt auf der Idee, dass es sich bei den Zahlungen an das Finanzamt um Eigentum handelt, das zur Verwahrung gegeben wird, damit es zu einem späteren Zeitpunkt mit der Forderung des Finanzamtes verrechnet werden kann. So eine Konstellation hat man regelmäßig etwa mit den Stadtwerken (obwohl es Bestrebungen gibt, auch solche Erstattungen als Einkommen zu betrachten; B 8 SO 35/07 R). Aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke ergibt sich, dass monatliche Zahlungen geleistet werden. Zum Ende des Abrechnungszeitraums werden die Zählerstände abgelesen und die Forderung der Stadtwerke berechnet. Diese Forderung wird dann mit den bereits geleisteten Zahlungen verrechnet und man muss entweder eine Nachzahlung leisten oder bekommt eine Erstattung.

Es ist also nicht so, dass man durch die Übermittlung der Zählerstände eine Forderung gegen die Stadtwerke erwirbt. Es ist schlicht so, dass man für eine bestimmte Zeit auf die Verfügungsgewalt über einen Teil seines Eigentums verzichtet hat, damit die Stadtwerke ein Faustpfand für ihre späteren Forderungen haben. Nach der Verrechnung von Guthaben und Verbrauch wird einem die Verfügungsgewalt über den Differenzbetrag wieder eingeräumt (darauf hat man einen Anspruch, denn man kann Eigentumsrechte geltend machen), indem er beispielsweise auf ein Konto überwiesen wird, auf das man Zugriff hat.

Ein anderer klassischer Fall, bei dem die Verfügungsgewalt über ein Vermögen nicht vorhanden ist, ergibt sich, wenn die Großmutter ihrer zehnjährigen Enkelin einen Betrag schenkt, ihn aber auf ein Sperrkonto einzahlt, etwa mit der Maßgabe, dass die Enkelin erst dann über den Betrag verfügen darf, wenn sie 20 geworden ist. Der eingezahlte Betrag gehört eindeutig zum Eigentum der Enkelin (die Großmutter hatte das Eigentumsrecht an dem Betrag aufgegeben), jedoch hat sie keine Verfügungsgewalt über diesen Teil ihres Vermögens. Muss sie mit 19 Sozialleistung beantragen, dann wird ein Jahr später ihr Eigentum als Einkommen betrachtet und vom Staat (also dem Jobcenter) konfisziert. Hätte die Großmutter die Sperrfrist auf das 18. Lebensjahr beschränkt, dann hätte der Betrag bereits zum Schonvermögen gehört. Glücklicherweise eine Hellseherin zur Großmutter hat.

Vor Erfindung des Internets und von Bankautomaten war es sogar absolut normal, dass man nicht einmal über das Geld auf dem eigenen Konto eine freie Verfügungsgewalt hatte. Man musste erst zur Bank gehen und das Geld abheben, um die Verfügungsgewalt zu bekommen. Es ist eindeutig nicht so, dass man mit dem Ausfüllen des Auszahlungsbeleges eine Forderung gegen die Bank erworben hat. Und durch den Akt des Geldabhebens änderte sich weder etwas an den Eigentumsverhältnissen des Kontoinhabers noch an denen der Bank. Auch der Abzug von Kontoführungsgebühren (Verrechnung von Forderungen der Bank gegen den Kunden) ändert nichts an diesem Sachverhalt (siehe Stadtwerke).

Wenn man das Verhalten des Finanzamtes von Außen betrachtet, dann gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass es sich bei der Behandlung der Lohn- oder Einkommensteuer um ein anderes Modell handeln könnte. Es werden periodische Zahlungen geleistet und diese werden

nach Ablauf eines Jahres mit der Steuerforderung verrechnet, die erst dann korrekt berechnet werden kann, da erst nach Einreichung der Steuererklärung alle notwendigen Fakten bekannt sind. Waren die Vorauszahlungen in Summe zu niedrig, so wird man zu einer weiteren Zahlung aufgefordert; waren sie zu hoch, so wird das nicht verrechnete Vermögen wieder an den Eigentümer zurück gegeben.

Die 'technische' Betrachtungsweise fußt auf der Idee, dass der Betrag nach Eingang beim Finanzamt nicht mehr das Eigentum des Steuerzahlers ist. Die Frage, wessen Eigentum der Betrag jetzt ist, lässt sich recht einfach aus §233a AO ableiten. Wenn der Betrag nicht rechtzeitig eintrifft fordert das Finanzamt Verzugszinsen und da Zinsen letztlich immer an den Eigentümer gehen, gehört der Betrag demzufolge dem Staat. Das Problem an der Angelegenheit ist jedoch, dass die Höhe des jeweils überwiesenen Betrages auf einer Schätzung des Finanzamtes beruht. Die periodisch eingeforderten Beträge könnten also zu niedrig angesetzt sein oder zu hoch.

Am Ende des Jahres erfolgt dann die Nachprüfung. Stellt sich hierbei heraus, dass der Staat in Summe mehr eingefordert hatte, als nach dem zu versteuernden Einkommen berechtigt gewesen wäre, so hat man die Situation, dass sich der Staat Geld angeeignet hat, das er eigentlich gar nicht hätte haben dürfen. Im übertragenen Sinne bleibt dem Finanzamt nur, dem Steuerzahler zu sagen: „Entschuldigung, wir hatten uns da einen Teil deines Eigentums angeeignet. Rückblickend betrachtet war dies nicht rechtens. Um diesen Makel zu heilen tun wir jetzt alle so, als hätten wir das nie gemacht, und wir geben Dir die Verfügungsgewalt über diesen Teil Deines Eigentums hiermit zurück!“

Rein technisch betrachtet war der Betrag der Erstattung zwischenzeitlich Eigentum des Staates, was allerdings nicht rechtmäßig war (obwohl dies zum Zeitpunkt der Eigentumsverletzung eventuell gar nicht bekannt sein konnte). Zur Heilung der Eigentumsverletzung erfolgt die Rückwandlung des Betrages in Eigentum des Steuerzahlers. Ohne diese Rückwandlung wäre es in der Tat ein krimineller Akt des Staates gegen den Bürger gewesen.

Damit das Finanzamt in dieser Situation nicht tatsächlich wie ein Dieb dasteht, musste der Gesetzgeber das ausdrücklich regeln. Hier in aufgeräumter Form, was in §37 AO steht:

(2) Ist eine Steuer ... ohne rechtlichen Grund gezahlt ... worden, so hat derjenige ... einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten ... Betrags.

Da stolpert man natürlich sofort über die Phrase „*ohne rechtlichen Grund gezahlt*“, denn wer wird dem Finanzamt schon Geld aufnötigen, das es gar nicht einfordert? Es geht hier um das, was (relativ selten) als 'überzahlte Steuer' bezeichnet wird, also um das Geld, das das Finanzamt zu viel aus dem Eigentum des Steuerzahlers eingefordert hatte, obwohl es (nachträglich betrachtet) keinen rechtlichen Grund für die zu hohe Forderung gab.

An dieser Stelle muss wieder eine feine Unterscheidung gemacht werden. Man hat von Rechts wegen einen 'Anspruch' auf diesen Betrag, denn er wurde einem unrechtmäßig weggenommen. Es ist also keine Forderung. Eine Forderung würde erst entstehen, wenn sich das Finanzamt dem Anspruch widersetzt. Es ist daher absolut eindeutig, dass man durch die Erstellung einer Steuererklärung keine Rechtsposition einnimmt, aus der man dann eine Forderung gegen das Finanzamt ableitet. Es ist schlicht so, dass man Eigentumsrechte geltend macht, so, wie man von einem Dieb die Herausgabe von seinem Eigentum verlangen würde.

Die korrekte Betrachtungsweise hat zum Gegenstand, warum es denn überhaupt zu einer

Rückzahlung kommt (bisher hieß es ja nur, da wäre ein Betrag unrechtmäßig einbehalten worden). Es gibt bestimmte Pauschalen, um die das Einkommen automatisch bei der Berechnung der Lohnsteuer reduziert wird. Wenn es zu einer Rückerstattung kommt, dann muss es also Ausgaben gegeben haben, die über diese Pauschalbeträge hinausgingen.

Mit welchem Geld wurden diese Ausgaben bestritten? Natürlich mit dem Geld, das schon das Eigentum des Steuerzahlers war (da ist also noch kein Arbeitgeber beteiligt und auch kein Finanzamt). Das ganze Jahr über füllte der Steuerzahler Benzin in sein Auto, damit er zur Arbeit fahren und Geld verdienen konnte, er gab Geld für Fortbildung aus usw. und alles das aus seinem damaligen Vermögen heraus (es ist also die gleiche Situation, wie mit dem Malermeister, der nicht seine gesamten Einnahmen als Einkommen versteuern muss, sondern vorher seine Aufwendungen abziehen darf). Der Fehler besteht darin, dass diese Aufwendungen nicht vom Einkommen abgezogen wurden, sondern mit versteuert wurden.

Dann wird die Steuererklärung gemacht und das Finanzamt bestimmt, was alles abzugsfähig ist. Stellt es fest, dass die Ausgaben, die der Steuerzahler hatte, um sein Einkommen überhaupt verdienen zu können, höher waren, als die Pauschalen es vorsehen, dann **wird ihm das, was ihm schon vor der Zahlung an das Finanzamt gehört hatte, zurück gegeben**. Der Beginn der Eigentumsrechte liegt also noch vor der Lohnzahlung für den entsprechenden Monat.

Egal, ob man einer 'naïven', einer 'technischen' oder der 'korrekten' Sichtweise anhängt, in allen Fällen handelt es sich bei dem Erstattungsbetrag um das Eigentum des Steuerzahlers, das ihm zurück gegeben wird. Daran ändern auch Spekulationen darüber, was gewesen wäre, wenn sich der Steuerzahler anders verhalten hätte, überhaupt nichts. Auch der Zeitpunkt, zu dem jemand die Verfügungsgewalt über einen Teil seines Eigentums wieder erlangt, kann und darf keine Rolle spielen.

Da man in den möglichen Betrachtungsweisen lediglich die Verfügungsgewalt über diesen Teil seines Eigentums zurück erhält, vergrößert sich das Vermögen hierdurch nicht, also kann es sich nicht um Einkommen/Einkünfte handeln, denn dazu müsste der Betrag aus einem fremden Vermögen kommen.

IV

Die nachfolgend analysierten Urteile sind diejenigen, die mir gegenüber als relevant genannt wurden (ob es andere relevante Urteile gibt, ist mir nicht bekannt).

Zunächst wird die Urteilsbegründungen von B4 AS 49 / 08 R untersucht.

Anschließend erfolgt eine vergleichende Textanalyse der Urteilsbegründungen von B4 AS 49 / 08 R, B4 AS 29 / 07 sowie B4 AS 48 / 07 (Nachweis, dass es sich nicht um unabhängige und begründete Rechtsmeinungen handelt).

Dem folgt die inhaltliche Analyse der Urteilsbegründungen von BVerwG 5 C 35.97

Kommentare sind in kursiver Schrift gesetzt. Fettschrift dient der Hervorhebung oder zeigt an, worauf exakt sich eine Anmerkung bezieht.

1. BSG Urteil vom 13.5.2009; B 4 AS 49 / 08 R

12 Die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen nimmt das SGB II selbst nicht vor. Wie der Senat im Urteil vom 30. 9. 2008 (B 4 AS 29/ 07 R),

***Tatbestand:** Streitig ist, ob und für welchen Zeitraum sowie in welcher Höhe eine im März 2005 ausgezahlte Einkommensteuererstattung als Einkommen bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen zwischen dem 1. 3. 2005 und 28. 2. 2006 zu berücksichtigen ist.*

***Anmerkung:** Dieses Urteil wird in der vergleichenden Textanalyse untersucht.*

zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen; vgl auch BSG, Urteil vom 16. 12. 2008 - B 4 AS 48/ 07 R)

***Tatbestand:** Die Beteiligten streiten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende darüber, ob eine Einkommensteuererstattung als Einkommen bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen zu berücksichtigen ist.*

***Anmerkung:** Dieses Urteil wird in der vergleichenden Textanalyse untersucht.*

dargelegt hat, ist Einkommen iS des § 11 Abs 1 SGB II grundsätzlich alles das, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er vor Antragstellung bereits hatte (ebenso schon BSG, Urteil vom 30. 7. 2008 - B 14 AS 26/ 07 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

***Tatbestand:** Die Beteiligten streiten über einen Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld II (Alg II) für den Monat Januar 2005, insbesondere darüber, ob das Mitte Januar 2005 ausgezahlte Arbeitsentgelt für Dezember 2004 und das Ende Januar 2005 für die Zeit vom 1. bis 10. Januar 2005 überwiesene Arbeitslosengeld (Alg) als Einkommen iS des § 11 Abs 1 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) zu berücksichtigen sind.*

***Anmerkung:** Dieses Urteil ist für den aktuellen Fall nicht relevant, da keine Steuererstattung involviert ist.*

Auszugehen ist vom tatsächlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt.

Diese Ansicht ist absolut korrekt, allerdings fand der Zufluss schon bei der Zahlung durch den Arbeitgeber statt und nicht durch die Überweisung vom Finanzamt!

Nicht entscheidend ist das Schicksal der Forderung.

Abgesehen davon, dass es sich nicht um eine Forderung gegen das Finanzamt handelt, wird auch diese Aussage als korrekt angesehen. Ob der erstattete Betrag zwischenzeitlich (und eventuell unrechtmäßig) als Staatseigentum angesehen wurde oder nicht, spielt keine Rolle: Es war und ist Eigentum des Steuerzahlers!

Von der Regelung des tatsächlichen Zuflusses als Differenzierungskriterium zwischen Einkommen und Vermögen ist im Falle der Einkommensteuererstattung daher auch nicht deswegen abzuweichen, **weil es sich um einen Geldzufluss handelt, dessen zu Grunde liegende Forderung zu einem früheren Zeitpunkt fällig geworden wäre, wenn der Erstattungsberechtigte eine andere steuerliche Disposition getroffen hätte.**

Die erwähnten Dispositionsmöglichkeiten existieren nicht. Folglich können sie, da inexistent, keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung haben. Des weiteren erwirbt der Steuerzahler keine Forderung gegenüber dem Finanzamt, wenn er eine Steuererklärung erstellt, sondern diese ist die Grundlage für die Nachprüfung der Korrektheit des Steuereinzugs und die Geltendmachung von Eigentumsansprüchen.

Zudem wird dogmatisch behauptet, der Zufluss zum Vermögen habe zum Zeitpunkt der Auszahlung der Steuererstattung stattgefunden (und nicht zum Zeitpunkt der Zahlungen durch einen früheren Arbeitgeber). Es wird also das, was es zu beweisen gilt, als Grundlage der Beweisführung eingeführt. Dies wird in der Logik als Zirkelschluss bezeichnet, denn das erwünschte Ergebnis des Beweises ist schon Teil der Grundlage des Beweises.

Die Steuererstattung gehört nicht zu den bereits erlangten Einkünften, mit denen Vermögen angespart wurde (vgl Urteil des Senats vom 30. 9. 2008 - B 4 AS 57/ 07 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

***Tatbestand:** Die Beteiligten streiten für September 2006 um höhere Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Ausschluss der Berücksichtigung in diesem Monat gutgeschriebener Zinsen als Einkommen.*

***Anmerkung:** Eine Bank hatte im Rahmen eines Sparvertrages Zinsen zu einem früheren Zeitpunkt gutgeschrieben, aber aufgrund der Vertragsbedingungen nicht ausgezahlt. Die Schlussfolgerung, dass einbehaltene Zinszahlungen eines Sparvertrages beweisen würden, dass Steuererstattungen wie Einkünfte zu behandeln sind, ist schlicht gesagt abenteuerlich.*

Mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist vielmehr davon auszugehen, dass der Erstattungsgläubiger, mithin der Kläger, die zu hoch entrichtete Steuer nicht freiwillig (und zinslos) "angespart", sondern schlicht nicht früher erhalten hat (vgl BVerwGE 108, 296, 301).

Leitsätze:

1. Die nach dem Eigenheimzulagengesetz bewilligte Eigenheimzulage ist Einkommen im Sinne von § 76 BSHG. Sie wird nicht im Sinne des § 77 Abs. 1 BSHG zu einem ausdrücklich

benannten Zweck gewährt und ist daher bei der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

2. Bei Auszahlung einer bewilligten Eigenheimzulage ist diese von dem Monat an, in dem die Auszahlung erfolgt (Zuflusszeitpunkt), als Einkommen zu berücksichtigen; sie ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten aufzuteilen und mit dem entsprechenden Teilbetrag als Einkommen anzusetzen.

Anmerkung: Die Behauptung, Beträge könnten nur dann Eigentum sein, wenn sie freiwillig angespart wurden, kann einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Eine Verzinsung ist ein guter Indikator dafür, dass der Empfänger der Zinsen sehr wahrscheinlich auch der Eigentümer ist oder zumindest ein rechtmäßiger Besitzer. Der Umkehrschluss, dass es sich nicht um Eigentum handelt, wenn keine Zinsen gezahlt werden, ist logisch betrachtet schlicht inkorrekt.

Zudem wird wieder der Moment der Wiedererlangung der Verfügungsgewalt mit dem Moment verwechselt, zu dem das Eigentum an dem Betrag erlangt wurde. Hätte sich die Auszahlung der Erstattung deutlich verzögert, dann hätte das Finanzamt zudem auch Zinsen gezahlt.

Gerade die fehlende Verzinsung des nicht ausbezahlten Einkommens zeigt, dass es sich bei der Steuererstattung nicht um "Vermögensaufbau" handelt.

Der §233a AO beweist, dass der Senat des Bundessozialgerichtes auch an dieser Stelle zu frei argumentiert. Mit der Meinung, dass es sich bei einer Steuererstattung nicht um einen „Vermögensaufbau“ handelt, hat der Senat hingegen recht, denn der erstattete Betrag war bereits (seit längerer Zeit) Teil des Vermögens des Steuerzahlers.

Zudem verdeutlichen die steuerrechtlichen Dispositionsmöglichkeiten, sei es durch Eintragung eines Freibetrages oder durch die Wahl einer anderen Steuerklasse, dass die Steuererstattung kein Rückfluss von Vermögen ist. Der Erstattungsbetrag bleibt, was er bei einer anderen Wahl der Steuerklasse gewesen wäre, nämlich Einkommen.

Diese Aussage ist steuerrechtlich betrachtet mehr als fragwürdig.

- Erstens existieren die dargestellten Dispositionsmöglichkeiten überhaupt nicht.
- Zweitens kann man die Steuerklasse nicht frei wählen.

Es handelt sich also um einen (un)logischen Schluss nach dem Muster: „Die Tatsache, dass Veilchen gelb blühen, verdeutlicht, dass die Erde eine Scheibe ist!“ Die Prämissen sind unwahr, eine Beweisführung fehlt und der logische Schluss (unabhängig davon, ob die Aussage zufällig wahr ist oder nicht) hat schlicht keinen sachlichen Zusammenhang mit den Prämissen. Mehr kann man bei der Anwendung formaler logischer Methoden nicht einmal dann falsch machen, wenn man sich sehr viel Mühe gibt!

Ende der Urteilsbegründung.

2. Vergleichende Textanalyse der Urteilsbegründungen

B4 AS 49 / 08 vom 13. 5. 2009
B 4 AS 48/ 07 vom 16. 12. 2008
B4 AS 29 / 07 vom 30. 9. 2008

B4 AS 49 / 08

Die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen nimmt das SGB II selbst nicht vor. Wie der Senat im Urteil vom 30. 9. 2008 (B 4 AS 29/07R), zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen; vgl auch BSG, Urteil vom 16. 12. 2008 – B 4 AS 48/ 07R) dargelegt hat, ist Einkommen iS des § 11 Abs 1 SGB II grundsätzlich alles das, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er vor Antragstellung bereits hatte.

B 4 AS 48/ 07

Die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen nimmt das SGB II selbst nicht vor. Wie der Senat im Urteil vom 30. 9. 2008 B 4 AS 29/ 07R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) dargelegt hat, ist Einkommen iS des § 11 Abs 1 SGB II grundsätzlich alles das, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er vor Antragstellung bereits hatte.

B4 AS 29 / 07

Eine Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen erfolgt durch das SGB II selbst nicht. Nach der Rechtsprechung des 14. Senats des BSG (Urteil vom 30. 7. 2008 – B 14 AS 26/ 07R, der sich der erkennende Senat anschließt, ist Einkommen iS des § 11 Abs 1 SGB II grundsätzlich alles das, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er vor Antragstellung bereits hatte.

B4 AS 49 / 08

Auszugehen ist vom tatsächlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt.

B 4 AS 48/ 07

Auszugehen ist vom tatsächlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt.

B4 AS 29 / 07

Dabei ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, es sei denn rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt

B4 AS 49 / 08

Nicht entscheidend ist das Schicksal der Forderung.

B 4 AS 48/ 07

Nicht entscheidend ist das Schicksal der Forderung.

B4 AS 29 / 07

Nicht entscheidend ist das Schicksal der Forderung.

B4 AS 49 / 08

Von der Regelung des tatsächlichen Zuflusses als Differenzierungskriterium zwischen Einkommen und Vermögen ist im Falle der Einkommensteuererstattung daher auch nicht deswegen abzuweichen, weil es sich um einen Geldzufluss handelt, dessen zu Grunde liegende Forderung zu einem früheren Zeitpunkt fällig geworden wäre, wenn der Erstattungsberechtigten eine andere steuerliche Disposition getroffen hätte.

B 4 AS 48/ 07

Von der Regelung des tatsächlichen Zuflusses als Differenzierungskriterium zwischen Einkommen und Vermögen ist im Falle der Einkommensteuererstattung daher auch nicht deswegen abzuweichen, weil es sich um einen Geldzufluss handelt, dessen zu Grunde liegende Forderung zu einem früheren Zeitpunkt fällig gewesen wäre, wenn der Erstattungsberechtigten eine andere steuerliche Disposition getroffen hätte.

B4 AS 29 / 07

Von der Regelung des tatsächlichen Zuflusses als Differenzierungskriterium zwischen Einkommen und Vermögen ist im Falle der Einkommensteuererstattung daher auch nicht deswegen abzuweichen, weil es sich um Einkommen handelt, das zu einem früheren Zeitpunkt fällig gewesen wäre, wenn der Erstattungsberechtigten eine andere steuerrechtliche Disposition getroffen hätte.

B4 AS 49 / 08

Die Steuererstattung gehört nicht zu den bereits erlangten Einkünften, mit denen Vermögen angespart wurde (vgl Urteil des Senats vom 30. 9. 2008 – B 4 AS 57/ 07 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

B 4 AS 48/ 07

Die Steuererstattung gehört nicht zu den bereits erlangten Einkünften, mit denen Vermögen angespart wurde (vgl Urteil des Senats vom 30. 9. 2008 – B 4 AS 57/ 07, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

B4 AS 29 / 07

Die Steuererstattung gehört nicht zu den bereits erlangten Einkünften, mit denen Vermögen angespart wurde (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 30. 9. 2008 – B 4 AS 57/ 07R zu Zinseinkünften aus einem Sparguthaben).

B4 AS 49 / 08

Mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist vielmehr davon auszugehen, dass der Erstattungsgläubiger, mithin der Kläger, die zu hoch entrichtete Steuer nicht freiwillig (und zinslos) "angespart", sondern schlicht nicht früher erhalten hat (vgl BVerwGE 108, 296, 301).

B 4 AS 48/ 07

Mit dem BVerwG ist vielmehr davon auszugehen, dass der Erstattungsgläubiger, mithin der Kläger, die zu hoch entrichtete Steuer nicht freiwillig (und zinslos) "angespart", sondern schlicht nicht früher erhalten hat (vgl BVerwGE 108, 296, 301).

B4 AS 29 / 07

Mit dem BVerwG ist vielmehr davon auszugehen, dass der Erstattungsgläubiger die zu hoch entrichtete Steuer nicht freiwillig (und zinslos) "angespart", sondern die Steuererstattung nicht früher erhalten hat (BVerwGE 108, 296).

B4 AS 49 / 08

Gerade die fehlende Verzinsung des nicht ausbezahlten Einkommens zeigt, dass es sich bei der Steuererstattung nicht um "Vermögensaufbau" handelt.

B 4 AS 48/ 07

Gerade die fehlende Verzinsung des nicht ausgezahlten Einkommens zeigt, dass es sich bei der Steuererstattung nicht um "Vermögensaufbau" handelt.

B4 AS 29 / 07

Gerade die fehlende Verzinsung des nicht ausgezahlten Einkommens zeigt, dass es sich bei der Steuererstattung nicht um "Vermögensaufbau" handelt.

B4 AS 49 / 08

Zudem verdeutlichen die steuerrechtlichen Dispositionsmöglichkeiten, sei es durch Eintragung eines Freibetrages oder durch die Wahl einer anderen Steuerklasse, dass die Steuererstattung kein Rückfluss von Vermögen ist. Der Erstattungsbetrag bleibt, was er bei einer anderen Wahl der Steuerklasse gewesen wäre, nämlich Einkommen.

B 4 AS 48/ 07

Zudem verdeutlichen die steuerrechtlichen Dispositionsmöglichkeiten, sei es durch Eintragung eines Freibetrages oder durch die Wahl einer anderen Steuerklasse, dass die Steuererstattung kein Rückfluss von Vermögen ist. Der Erstattungsbetrag bleibt, was er bei einer anderen Wahl der Steuerklasse gewesen wäre, nämlich Einkommen.

B4 AS 29 / 07

Zudem zeigen die steuerrechtlichen Dispositionsmöglichkeiten, sei es durch Eintragung eines Freibetrags oder durch die Wahl einer anderen Steuerklasse, dass die Steuererstattung auch kein Rückfluss von Vermögen ist. Der Erstattungsbetrag bleibt, was er bei einer anderen Wahl der Steuerklasse gewesen wäre, Einkommen.

Es ist mir aufgrund fehlender weiterer Daten nicht möglich nachzuverfolgen, von wem die ursprüngliche Fassung stammt und wer von wem abgeschrieben hat (oder ob es sich um die gleiche Person handelt), aber es handelt sich eindeutig nicht um drei unabhängige Rechtsmeinungen.

3. BVerwG 5 C 35.97 vom 18.2.1999

.... Im Einkommensteuerbescheid der Klägerin für 1992 vom 1. März 1993 wurde überzahlte Steuer in Höhe von 2 491,28 DM festgesetzt....

.... Hiergegen legten die Kläger mit der Begründung Widerspruch ein, bei der Steuererstattung für 1992 handle es sich nicht um Einkommen, sondern um einen Vermögenszufluß, weil die Erstattung nicht für den Zeitraum bestimmt sei, für den der sozialhilferechtliche Bedarf bestehe; es fehle daher an der für die Qualifizierung als Einkommen erforderlichen Zeitraumidentität.....

.... Die Beklagte wies den Widerspruch mit folgender Begründung zurück: Die Steuererstattung stelle Einkommen im Sinne von §76 BSHG dar....

....Auf die Klage der Kläger hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, den KlägernHilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Das Sozialamt hat verloren und geht in die Berufung.

Die Berufung der Beklagten hiergegen hat das Oberverwaltungsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen: Der Steuerrückerstattungsbetrag sei nicht Einkommen, sondern -geschütztes- Vermögen der Klägerin.....

Das Sozialamt hat wieder verloren, geht in die Revision und gewinnt, wobei das BVerwG die Entscheidung folgendermaßen begründet:

Entscheidungsgründe

.... Allerdings kann abweichend vom tatsächlichen Zufluß rechtlich ein anderer Zufluss bestimmt werden.... So sind Sonderzuwendungen, Gratifikationen und dergleichen Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, sowie einmalige Einnahmen von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie anfallen;...

Zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen nach dem, was zufließt, und dem, was bereits vorhanden ist, ist weiter zu berücksichtigen, **daß Einnahmen grundsätzlich aus bereits bestehenden Rechtspositionen erzielt werden** (z.B. Auszahlung des Gehalts als Erfüllung der Gehaltsforderung; **hier: Steuererstattung als Erfüllung des Steuererstattungsanspruchs**).

Es wird die Natur einer Steuererstattung nicht untersucht, sondern schlicht behauptet, es handele sich dabei um Einnahmen. Also Einführung eines Dogma.

Da eine auf Geld oder Geldeswert gerichtete (noch nicht erfüllte) Forderung einen wirtschaftlichen Wert darstellt, gehört sie, wenn sie dem Inhaber bereits zusteht ..., zu seinem Vermögen.

Und man fragt sich unwillkürlich, wie der Senat jetzt noch begründen will, dass die Steuererstattung (als gesetzlich garantierter Anspruch) später nicht mehr zum Vermögen gehört.

... Das gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen mit bereits erlangten Einkünften Vermögen angespart wurde, z.B. bei Banken, Sparkassen oder Versicherungen. Denn andernfalls wertete man den Rückgriff auf Erspartes unzulässig erneut als Einkommen. Dementsprechend gilt § 76 BSHG auch nicht für die Auszahlung solcher Forderungen, die als fällige und liquide Forderung bewußt nicht geltend gemacht,

sondern angespart wurden.

Die Auszahlung einer Steuererstattung ist ein Zufluß i.S. des § 76 Abs. 1 BSHG.

Dies ist eine Behauptung ohne jeden Nachweis und ohne jede Herleitung (im Volksmund „par ordre mufti“ genannt).

Der Zuordnung als Einkommen im Jahr der Auszahlung steht nicht entgegen, daß Grund für die Steuererstattung die zu viel entrichtete Steuer im Vorjahr ist.

Auf normalem Hochdeutsch: Der Umstand, dass im Jahr zuvor zuviel Geld ans Finanzamt floss, ist kein Beweis dafür, dass die Rückgabe nicht als Einkommen betrachtet werden dürfte!

Das ist logisch äquivalent zu folgender Aussage: Steuerzahlungen im Allgemeinen können nicht als gültige Grundlage für Gottesbeweise ausgeschlossen werden! Sicherlich richtig.

Auch wenn bereits dem Anspruch auf Steuererstattung ein Vermögenswert zukommt, hindert das die Zuordnung ihrer Auszahlung als Einkunft i.S. des § 76 Abs. 1 BSHG nicht, **weil der Erstattungsgläubiger die zu hoch entrichtete Steuer nicht freiwillig „angespart“ hat, sondern die Steuererstattung nicht früher erhalten konnte.**

Es klingelt und der freundliche Hells Angel aus der Nachbarschaft steht vor der Tür und sagt: „Gib mal 100 Euro!“ Nach Abschätzung der eigenen Handlungsmöglichkeiten entschließt man sich, der freundlichen Aufforderung nachzukommen. Einige Wochen später, man ist leider nach Hartz4/Sozialhilfe abgesackt, klingelt es wieder an der Tür, der freundliche Hells Angel drückt einem hundert Euro in die Hand und bedankt sich ganz herzlich. Zufällig wurde die Szene von der zuständigen Integrationsfachkraft beobachtet und sie kassiert die hundert Euro ein, denn man habe das Geld ja nicht freiwillig ausgeliehen und auch keinen Einfluss darauf gehabt, wann man den Betrag zurück bekommt! Folglich handelt es sich bei den einhundert Euro um Einkünfte, die mit dem Regelsatz verrechnet werden müssen!

Der Senat des BVerwG bestimmt, dass es vom Zeitpunkt und der jeweiligen Motivation abhängt, ob (unter späteren Umständen) früher Angespartes als Eigentum gelten darf oder nicht. Das wäre die Grundlage für unterschiedliche Arten von Eigentum (je nach früherer Motivation). Im Zweifelsfalle entscheidet dann wohl ein Amt, ob eine frühere Motivation oder Gesinnung eine Berechtigungsgrundlage für Eigentum sein darf.

Eindeutig verfassungswidrig!

Aber seit dem 18.2.1999 geltendes Recht in Deutschland!

V

Ich beantrage, dass mir der Rechtsanwalt Frank Naujoks, Kiel, beigeordnet wird. Ich bin mir im Klaren darüber, dass dies etwas ungewöhnlich ist, aber ohne seine frühere Hilfe wäre es mir nicht möglich gewesen, diese Verfassungsbeschwerde zu formulieren.

Im Falle, dass meine Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung angenommen und auch in meinem Sinne entschieden wird, dann müsste mir die damals verrechnete Steuererstattung wieder ausgezahlt werden. Ich sehe es aber als unzumutbar an, wenn ich die Leistungen von Herrn Naujoks aus diesem Betrag begleichen müsste.

Kiel den 1.8.2014

Jürgen D. Henning